



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0944/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 09.09.2025 auf ihrer Facebook-Seite einen Beitrag unter der Überschrift „Unwetter-Chaos im Ahrtal: Bilder zeigen das Ausmaß der Überflutungen“ über starke Regenfälle im Ahrtal am 09.09.2025. Es heißt, erneut kämpfe das Ahrtal gegen Wassermassen. Starkregen habe Straßen geflutet, Keller stünden unter Wasser. Die Bilder zeigten die dramatischen Stunden.

II. Die Beschwerdeführerin teilt mit, dass es im Ahrtal keine derartigen Überschwemmungen gegeben habe. Darüber sei die Redaktion auch von der Kreisverwaltung Ahrweiler informiert worden. Die Berichterstattung sei falsch und trotz Hinweis nicht korrigiert worden.

III. Die Redaktionsleitung teilt mit, dass der beanstandete Facebook-Post auf einen Artikel auf der Website der Zeitung verwiesen habe, der aufgrund von ausgesprochenen Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes zunächst mit einer inhaltlich falschen Überschrift online gegangen sei. Dieser Fehler habe sich in dem Post wiederholt.

Der Fehler in der Artikel-Überschrift auf der Website sei nach wenigen Minuten bemerkt und korrigiert worden. Dabei sei aber leider übersehen worden, auch den entsprechenden Facebook-Post anzupassen. Daher könne man die Kritik der Beschwerdeführerin

nachvollziehen und entschuldige sich für den Fehler. Das Facebook-Posting sei mittlerweile gelöscht und der Artikel mit einem Transparenz-Hinweis versehen worden.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme einräumte, wurde in der Veröffentlichung fälschlicherweise berichtet wird, dass es im Ahrtal zu schweren Überschwemmungen gekommen ist. Diese Tatsachendarstellung war nicht korrekt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er verzichtete auf eine weitergehende Maßnahme, da die Redaktion das Facebook-Posting gelöscht und den zugehörigen Artikel mit einem Transparenzhinweis versehen hat.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>